



Investitionsprogramm zum Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz)

Sehr geehrte Träger von Tageseinrichtungen,

im Rahmen der Diskussion zur Beschlussempfehlung über das Ganztagsförderungsgesetz wurden erste Eckpunkte des neuen Investitionsprogramms zum beschleunigten Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschüler".

Kern des Gesetzes ist die Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens acht Stunden. Dieser soll für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe gelten. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch soll dann schrittweise ausgeweitet werden, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schulkindern der ersten bis vierten Klassenstufe mindestens acht Stunden täglich Förderung in einer Tageseinrichtung zusteht.

Folgende Eckpunkte sind bislang bekannt:

- Bund und Länder konnten sich im Vermittlungsausschuss am 06.09.2021 über das Ganztagsförderungsgesetz verständigen
- Der Bundestag hat am 07.09.2021 das GaFöG beschlossen.
- Ein entsprechender Beschluss des Bundesrates steht noch aus.
- Im GaFöG enthalten ist ein Entwurf des GaFinHG für den Investitionsbereich (Die entsprechenden Drucksachen finden Sie [hier](#))
- Bund und Länder müssten nach Zustimmung des Bundesrats hierzu noch eine Verwaltungsvereinbarung schließen und die Länder jeweils Förderrichtlinien erlassen.

Wesentliche Eckpunkte des GaFinHG-E sind:

- Förderfähig sind Investitionen für Neu- und Umbau, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung der Bildungsinfrastruktur für Kinder im Grundschulalter
- Die Förderquote wurde auf 70% angehoben.
- Maßnahmen sind bis 31.12.2027 abzuschließen.

Ca. 2 Mrd. € Euro stehen im Basistopf im Bund zur Verfügung, wovon ca. 53.922.400 € auf Sachsen-Anhalt entfallen. Gemäß der Anzahl an Grundschulkinder beträgt die Fördersumme für Maßnahmen im LK Börde bis 2027 ca. 4,7 Mio. €

Eine Richtlinie zur Bedarfsprüfung und ggf. Vorbereitung der Antragstellung bzw. ein Entwurf dieser liegt momentan noch nicht vor. Nach Vorlage werden Sie schnellstmöglich darüber informiert. Aufgrund der traditionell durch das Land vorgegebenen kurzen Fristen ist eine Prüfung Ihrer Bedarfe vorab nach den dargelegten Kriterien erforderlich und nach Aufforderung entsprechend anzupassen bzw. dem Landkreis zu übermitteln.

Ich bitte Sie daher Ihre geplanten Vorhaben zunächst vor dem Hintergrund der folgenden, üblichen Gesichtspunkte zu beleuchten:

1. Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit
2. Positive Bewertung der demografischen Entwicklung
3. Auslastung der Einrichtung für die nächsten 15 Jahre
4. Verpflichtung zur Nutzbarkeit über die gesamte Zweckbindungspflicht
5. Fertigstellung der Maßnahme zur vollständigen Nutzung bis zum 31.12.2027
6. Keine Doppelförderung

Diese Gesichtspunkte ergeben sich aus den vergangenen Förderprogrammen, sind jedoch noch nicht verbindlich. Der Landkreis Börde wies in einer Stellungnahme zum letzten Förderprogramm auf die angespannte Lage im Bausektor und die pandemiebedingten Lieferschwierigkeiten hin, so dass wahrscheinlich vereinzelte Maßnahmen nicht innerhalb des angegebenen knappen Zeitkorridors abgeschlossen werden, auch wenn diese fristgemäß geplant und beauftragt wurden. Es wurde eine Ausdehnung des Programms bzw. Maßnahmenzeitraums empfohlen. Daher ist es sehr erfreulich, dass für die neue Förderperiode ein deutlich längerer Zeitraum eingeräumt wird.

Wie im letzten Investitionsprogramm bewährt und um einen fristgerechten Ablauf sowie eine verbesserte Planbarkeit für alle Träger zu garantieren, wird momentan wieder angedacht auf Basis der Kinderzahlen Richtwerte für alle Sozialräume im Landkreis Börde zu bilden. Die beantragten Fördersummen aller Maßnahmen sollen nach Möglichkeit diese Richtwerte nicht überschreiten. Hierzu bitte ich nach Vorlage der Richtlinie um die gemeinsame Abstimmung zwischen den Sitzgemeinden/ gemeindlichen Trägern und freien Trägern in dessen Gebiet vor Stellen der Voranträge. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und Beschleunigung des Verfahrens wird empfohlen, weniger Projekte mit höheren Summen in die Vorantragstellung einzubeziehen. Die Antragstellung wird auf Basis der hier getätigten Meldung durch den Landkreis abgefordert.

Um sowohl bereits geplante, vereinzelte Großprojekte als auch die Gemeinden flächendeckend zu unterstützen, sollen die verfügbaren Fördermittel wieder auf beide Projektarten aufgeteilt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Schlitte

Sachgebietsleiter